

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und
die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen
(Sportstättengebührensatzung)**

Vom 22. Juni 2017

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), und §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Gebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Schuldner
- § 6 Zuordnung Tarifgruppen
- § 7 Inkrafttreten

Anlage:
Gebührentarife

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt Gebühren für die Benutzung von Sportstätten, die durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Diese Satzung regelt weiterhin Gebühren für die außerschulische Nutzung aller Schulsportanlagen (Hallen, Sportplätze), die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (3) Die Sportstätten und Schulsportanlagen der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Erlaubnis

Die Inanspruchnahme von Sportstätten und Schulsportanlagen setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird nach den Vorgaben der jeweils geltenden Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten erteilt.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen werden Gebühren nach dieser Satzung und den zugehörigen Gebührentarifen (Anlage) auf der Grundlage eines Gebührenbescheides erhoben.
- (2) Grundlage der Berechnung ist die Gebühr, die für die Größe der Sportstätte festgelegt ist. Hiervon wird bei einer partiellen Nutzung (räumlich, zeitlich) der entsprechende Anteil in Ansatz gebracht.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Erlaubniserteilung unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Gilt die Erlaubnis länger als ein Jahr, so entsteht die Gebührenschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Nutzungsbeeinträchtigungen, die die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, werden im Rahmen der Gebührenberechnung anteilig berücksichtigt, insbesondere wenn:
 - a) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - b) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist oder
 - c) Betriebsstörungen eingetreten sind.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden kann als Marketing- und Werbeaktion zur höheren Auslastung oder wegen jahreszeitlich witterungsbedingter ungenügender Auslastung von Sportstätten und Schulsportanlagen eine Gebührenermäßigung bis zu 50 % gewähren.
- (6) Werden Belegungs- und Nutzungszeiten durch den Antragsteller/die Antragstellerin nicht antragsgemäß verwendet (z. B. Durchführung kommerzieller Kurse oder Veranstaltungen) oder die festgelegten Zeiten überschritten, wird die Gebühr nach Tarifgruppe 4 berechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass Sportstätten (einschließlich Nebenbereichen) ohne Genehmigung genutzt werden.
- (7) Werden Nutzungszeiten mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der geplanten Nutzung in Textform abgesagt, wird von der Erhebung der Gebühr abgesehen. In besonderen Fällen kann die Landeshauptstadt Dresden zugunsten des Antragstellers/der Antragstellerin von dieser Regelung abweichen.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Entstehung fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheide sind zulässig.

§ 5

Schuldner

- (1) Gebührensschuldner/-innen nach dieser Satzung sind die zur Nutzung berechtigten Erlaubnisnehmer/-innen und sonstige Personen, die eine Sportstätte oder Schulsportanlage genutzt oder weitere Nebenleistungen oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen haben.
- (2) Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Gesamtschuldner/-innen.

§ 6

Zuordnung Tarifgruppen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Sportstätten und Schulsportanlagen wird vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung die Tarifgruppe 4 bei der Gebührenfestlegung angewendet.
- (2) Sportvereine erhalten für ihre satzungsmäßige Nutzung (Trainings- und Wettkampfbetrieb) eine Ermäßigung nach Tarifgruppen gemäß Anlage. Die Gewährung der Ermäßigung ist in Absatz 3 und die Zuordnung zur jeweiligen Tarifgruppe in Absatz 4 geregelt.
- (3) Die Ermäßigung nach den Tarifgruppen 1, 2 und 3 wird gewährt, wenn der Sportverein
 - a) die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Dresden nachweist,
 - b) als Vereinszweck in den Zielen seiner Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt hat (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
 - c) die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines Freistellungsbescheides vom Finanzamt nachweist und
 - d) Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS) sowie im Stadtsportbund Dresden e. V. (SSBD) ist.

(4) Die Zuordnung in die folgenden Tarifgruppen erfolgt unter nachfolgenden Kriterien und wird auf Grundlage der jährlichen Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/SSBD zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres vorgenommen und gilt jeweils für das Kalenderjahr.

a) Der Tarifgruppe 1 werden zugeordnet:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von mindestens 20 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von mindestens 20 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern an Menschen mit Behinderung von mindestens 51 %,
- der Stadtsportbund Dresden e. V.,
- Sportfachverbände des Landes Sachsen bzw. der Landeshauptstadt Dresden sofern diese ein anerkannter Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund sind.

b) Der Tarifgruppe 2 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 20 %, jedoch mehr als 5 %.

c) Der Tarifgruppe 3 werden zugeordnet, soweit nicht Tarifgruppe 1 oder 2:

- Vereine mit Kinder-/Jugendanteil von weniger als 5 %,
- Vereine mit Anteil an Mitgliedern ab vollendetem 50. Lebensjahr von weniger als 5 %.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Tarifgruppen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(5) Der Tarifgruppe 3 A werden Sportvereine oder Sportverbände, die nicht in Dresden organisiert sind, zugeordnet.

(6) Der Tarifgruppe 4 werden alle sonstigen Nutzer/-innen zugeordnet.

(7) Werden Sportstätten nach Absatz 4 ermäßigt überlassen und werden dabei Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielt, erhält der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden davon 10 %. Die Einnahmen sind dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden innerhalb von 6 Wochen nach der Nutzung unaufgefordert abzurechnen.

(8) Für die Bereitstellung von Nutzungszeiten an Dresdner Sportvereine zur Durchführung von

- kommerziellen Sportangeboten,
- Gesundheitskursen nach § 20 SGB V,
- Angeboten, die nach der Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) über die Teilnehmer/-in ganz oder teilweise finanziert sind, soweit weniger als ein Vereinsmitglied teilnimmt, findet abweichend zur Regelung nach § 6 Absatz 3 die Tarifgruppe 4 Anwendung.

(9) Bei der dauerhaften Nutzung von Räumlichkeiten für Sportarten wie Billard oder Schach wird die Gebühr nach Anlage dieser Satzung als Jahresbetrag erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) vom 1. Juni 1995 außer Kraft.

Dresden, den 05. JULI 2017


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzungsänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 des Hinweises genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 05. JULI 2017



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Gebührentarife

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr Vollzahler saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr für Sportvereine/ Sportverbände	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000
		Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 3 A Sondertarife (nur Eissportnutzung, Ballspielhalle)	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 1
1.	Sportanlagennutzung pro Stunde									
1.1.	Überlassung Sportanlagen									
1.1.1.	Sporthallen/-räume									
	bis 400 m ²	21,00 EUR	24,00 EUR		8,40 EUR	9,60 EUR	3,30 EUR	3,90 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	größer 400 m ² bis 600 m ²	33,00 EUR	39,00 EUR		13,20 EUR	15,60 EUR	5,20 EUR	6,00 EUR	2,70 EUR	3,30 EUR
	größer 600 m ²	75,00 EUR	84,00 EUR		30,00 EUR	33,60 EUR	12,00 EUR	13,60 EUR	6,00 EUR	6,90 EUR
1.2.	Großsportanlagen									
1.2.1.	Heinz-Steyer-Stadion		135,00 EUR			54,00 EUR		21,60 EUR		10,80 EUR
1.2.2.	Eissport- und Ballspielzentrum									
	Eisschnelllaufbahn		180,00 EUR	100,00 EUR		72,00 EUR		28,80 EUR		14,40 EUR
	Trainingshalle		180,00 EUR	100,00 EUR		72,00 EUR		28,80 EUR		14,40 EUR
	Eisarena		270,00 EUR	150,00 EUR		108,00 EUR		43,20 EUR		21,60 EUR
	Trainingshalle Sommereis		180,00 EUR	100,00 EUR		100,00 EUR		100,00 EUR		100,00 EUR
	Eisarena Sommereis		270,00 EUR	150,00 EUR		100,00 EUR		100,00 EUR		100,00 EUR
	Trainingshalle/Eisarena ohne Eis Trainingsbetrieb		84,00 EUR			33,60 EUR		13,60 EUR		6,90 EUR
	Indoor-Rollsportanlage		84,00 EUR	50,00 EUR		30,00 EUR		30,00 EUR		30,00 EUR
	Ballspielhalle im ESBZ		252,00 EUR	150,00 EUR		100,80 EUR		39,00 EUR		21,00 EUR
1.3.	Allgemeine Sportanlagen									
	Rasen-, Kunstrasenplatz (Großspielfeld)	54,00 EUR	66,00 EUR		21,60 EUR	27,00 EUR	8,40 EUR	10,80 EUR	4,40 EUR	5,40 EUR
	Rasen-, Kunstrasenplatz (Kleinspielfeld)	27,00 EUR	33,00 EUR		10,80 EUR	13,20 EUR	4,20 EUR	5,40 EUR	2,10 EUR	2,70 EUR
	Tennenplatz (Großspielfeld)	45,00 EUR	54,00 EUR		18,00 EUR	21,60 EUR	7,20 EUR	8,40 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR
	Tennenplatz (Kleinspielfeld)	22,50 EUR	27,00 EUR		9,00 EUR	10,80 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Schulsportplatz Großspielfeld	33,00 EUR	54,00 EUR		13,20 EUR	21,60 EUR	5,40 EUR	8,60 EUR	2,70 EUR	4,40 EUR
	Schulsportplatz Kleinspielfeld	21,00 EUR	27,00 EUR		8,40 EUR	10,80 EUR	3,30 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Faustballplatz	21,00 EUR	27,00 EUR		8,40 EUR	10,80 EUR	3,30 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Beach-Volleyballplatz, Basketballplatz		18,00 EUR			7,20 EUR		3,00 EUR		1,50 EUR
	Tennisplatz	22,50 EUR	27,00 EUR		9,00 EUR	10,80 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Therapiebecken	36,00 EUR	42,00 EUR		15,00 EUR	18,00 EUR	6,60 EUR	7,20 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR
	Rollkunstlaufstadion		33,00 EUR			13,20 EUR		5,40 EUR		2,70 EUR
	Rollschnelllaufbahn	24,00 EUR			9,60 EUR		3,90 EUR		2,10 EUR	
	Kegelsportanlagen pro Bahn	12,00 EUR	15,00 EUR		4,80 EUR	6,00 EUR	1,80 EUR	2,40 EUR	0,90 EUR	1,20 EUR
1.4.	Leichtathletik-Anlagen (Sprung, Lauf, Stoß)									
	- mit Kunststoffbelag	60,00 EUR	75,00 EUR		24,00 EUR	30,00 EUR	9,60 EUR	12,00 EUR	4,80 EUR	6,00 EUR
	- ohne Kunststoffbelag	39,00 EUR	48,00 EUR		15,00 EUR	18,00 EUR	6,60 EUR	7,20 EUR	3,60 EUR	4,40 EUR
1.4.1.	Laufbahn Leichtathletik Anlage									
	- mit Kunststoffbelag	21,00 EUR	24,00 EUR		8,40 EUR	9,60 EUR	3,30 EUR	3,90 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	- ohne Kunststoffbelag	15,00 EUR	21,00 EUR		6,00 EUR	8,40 EUR	2,40 EUR	3,60 EUR	1,20 EUR	1,80 EUR
	Weitsprunganlage	21,00 EUR	24,00 EUR		8,40 EUR	9,60 EUR	3,30 EUR	3,90 EUR	1,80 EUR	2,10 EUR
	Werferplatz Sportpark Ostra/Bodenbacher Str.		39,00 EUR			15,00 EUR		6,30 EUR		3,30 EUR
1.5.	Trainingsbeleuchtung für ungedeckte Sportstätten									
	in der Zeit vom 01.11. bis 28.02. ab 17:00 Uhr									
	- Kleinspielfeld bzw. 1/2 Großspielfeld		6,00 EUR			2,40 EUR		1,20 EUR		0,60 EUR

Gebührentarife

Lfd. Nr.	Leistungsbereich/Leistungsart	Gebühr Vollzahler unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr Vollzahler saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr für Sportvereine/ Sportverbände	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000	Gebühr unsaniert bis Jahr 2000	Gebühr saniert/Neubau ab Jahr 2000
		Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 4	Tarifgruppe 3 A Sondertarife (nur Eissportnutzung, Ballspielhalle)	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 3	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 2	Tarifgruppe 1	Tarifgruppe 1
	- Großspielfeld		12,00 EUR			4,80 EUR		2,40 EUR		1,20 EUR
1.6.	Sauna RH Cotta(max. 15 Personen)		25,00 EUR	25,00 EUR		25,00 EUR		25,00 EUR		25,00 EUR
1.7.	Nutzung Umkleidekabine ohne Sportfläche	10,00 EUR	10,00 EUR		4,00 EUR	4,00 EUR	2,00 EUR	2,00 EUR	1,00 EUR	1,00 EUR
2.	Sportstätten der Sportarten wie Billard und Schach				800,00 EUR / Jahresbetrag	800,00 EUR / Jahresbetrag	500,00 EUR / Jahresbetrag	500,00 EUR / Jahresbetrag	400,00 EUR / Jahresbetrag	400,00 EUR / Jahresbetrag

Alle Beträge sind Bruttobeträge